



**Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zur  
Anerkennung von Beratungsfachkräften auf den Gebieten der Beratung der  
Landwirtschaft sowie des Garten- und Weinbaus in den Ländern Berlin und  
Brandenburg (Erlass Berateranerkennung)**  
vom 23.04.2024

## 1 Allgemeines

Dieser Erlass regelt die Anerkennung von Beratungsfachkräften gemäß Artikel 15 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2021/2115 für die Länder Brandenburg und Berlin.

Die Anerkennung ist nicht im Sinne einer staatlichen Berufszulassung zu verstehen. Sie bescheinigt vielmehr den anerkannten Beratungsfachkräften eine nachgewiesene Qualifikation und regelmäßige Fortbildung in den Inhalten der ausgewiesenen Beratungssteckbriefe zur Wahrnehmung von Beratung im Rahmen des Systems der landwirtschaftlichen Betriebsberatung nach Artikel 15 der oben angeführten Verordnung. Die Anerkennung von Beratungsfachkräften dient der Unterstützung von Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhabern, geeignete Beratungsangebote zu finden.

## Anerkennungsvoraussetzungen

- Die Beratungsfachkraft verfügt über geordnete wirtschaftliche Verhältnisse (insbesondere ist kein Insolvenzverfahren anhängig).
- Die Beratungstätigkeit ist zu keinem Zeitpunkt von Unternehmen Dritter inhaltlich und wirtschaftlich abhängig.
- Die Beratungsfachkraft besitzt die notwendige fachliche und methodische Qualifikation (Qualifikationsnachweise sind vorzulegen). Die ausreichende Qualifikation der Beratungsfachkraft ist anzunehmen, wenn sie:
  - mindestens einen einschlägigen Hochschulabschluss (Bachelor, Master oder Diplom) nachweist, in Ausnahmefällen kann auch eine Beratungsfachkraft mit Meister-, Techniker- oder einem vergleichbaren Abschluss anerkannt werden,
  - eine beratungsmethodische Qualifikation nachweist in Form einer mindestens eintägigen Veranstaltung,
  - mindestens zwei Jahre berufliche Erfahrung als Beratungsfachkraft nachweist; im begründeten Einzelfall kann die Anerkennungsstelle hiervon Ausnahmen zulassen.
- Die Beratungsfachkraft erklärt die persönliche Zuverlässigkeit und persönliche Eignung.

### Dienstgebäude

Henning-von-Tresckow-Str. 2-13  
Lindenstraße 34a

14467 Potsdam  
14467 Potsdam

### Telefon Zentrale

+49 331 866-0

### Fax Poststelle MLUK

+49 331 866-7070

### Haltestellen

Alter Markt / Landtag  
Schloßstraße

### Linien

Tram: 91, 92, 93, 96, 98, 99  
Bus: 580, 605, 606, 609, 610, 612,  
614, 631, 638, 650, 695, X15

- Beratungsfachkräfte, die gemäß dem Beratererlass vom 07.07.2023 im Land Brandenburg anerkannt sind, sind automatisch nach dem vorliegenden Beratererlass für bestimmte Beratungssteckbriefe anerkannt (siehe Anlage 1). Für die Anerkennung weiterer Beratungssteckbriefe ist ein formloser Antrag per E-Mail im Referat L1 des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) zu stellen.

## 2 Anerkennungsstelle

Das LELF ist zuständig für die Anerkennung der Beratungsfachkräfte für die Länder Brandenburg und Berlin (gemäß GAK-Rahmenplan, Förderbereich 2: Förderung landwirtschaftlicher Unternehmen, Teil B, Anlage: Nummer 5 in der jeweils geltenden Fassung).

## 3 Anerkennungsverfahren

### 3.1 Antragstellung und Antragsunterlagen

Der formgebundene Antrag auf Anerkennung ist mit Anlagen beim LELF zu stellen. Vordrucke sind elektronisch in der gültigen Fassung unter: <https://lelf.brandenburg.de/lelf/de/service/berateranerkennung/> abrufbar.

### 3.2 Anerkennungsprüfung und Anerkennung

Sofern die Unterlagen vollständig eingereicht wurden und die Voraussetzungen erfüllt sind, erfolgt die Anerkennung durch das LELF personenbezogen je Beratungsfachkraft und längstens bis zum 31.12.2027. Die Unterlagen können der Anerkennungsstelle in digitaler Form übermittelt werden. Die Kontaktdaten der Beratungsfachkraft werden auf der Internetseite: <https://service.brandenburg.de>, dem Dienstleistungsportal der Landesverwaltung Brandenburg, veröffentlicht.

## 4 Sonstige Bestimmungen

4.1 Zum Zweck der Qualitätssicherung bildet sich die Beratungsfachkraft regelmäßig – fachlich und methodisch – fort.

Die Qualifizierung ist durch die Teilnahme an mindestens zwei Fortbildungen pro Kalenderjahr nachzuweisen. Der Nachweis ist unaufgefordert bis zum Ende des Januars des folgenden Kalenderjahres zu übermitteln, um die Anerkennung für ein weiteres Kalenderjahr aufrechtzuerhalten. Anerkannt werden Fortbildungen mit fachlichem als auch beratungsmethodischem Hintergrund.

Zusätzlich sind ausgewählte Veranstaltungen der Landesbehörden verpflichtend. Die Beratungsfachkraft wird über die Durchführung dieser ausgewählten Veranstaltungen vorab informiert.

Wenn die jährlich erforderlichen Fortbildungen durch die Beratungsfachkräfte nicht erbracht und nachgewiesen werden können, kann die Anerkennung erlöschen.

4.2 Die Beratungsfachkraft verpflichtet sich zur Durchführung der Beratungstätigkeit auf Grundlage der betreffenden EU- und Nationalen Rechtsvorschriften. Die Beratungsfachkraft hat sich in Bezug auf die Inhalte der Beratung an den Beratungssteckbriefen zu orientieren.

4.3 Die Beratungsfachkraft ermöglicht den staatlichen Stellen auf Anforderung

- die Teilnahme an Beratungsaktivitäten und
- Einblicke in Beratungsprotokolle und Unterlagen der internen Qualitätssicherung.

4.4 Die Beratungsfachkraft versichert, keine persönlichen oder betrieblichen Informationen oder Daten, die sie im Laufe der Beratungstätigkeit erhält, an andere Personen als die Betriebsleitung des betreffenden Betriebs weiterzugeben, ausgenommen im Fall von im Laufe der Beratungstätigkeit festgestellten Unregelmäßigkeiten oder Verstößen, die einer behördlichen Meldepflicht nach Unions- oder nationalem Recht unterliegen, insbesondere bei strafrechtlichen Vergehen.

4.5 Die Beratungsfachkraft verpflichtet sich, dass die Beratung gewissenhaft sowie unabhängig und frei von Interessen Dritter erfolgt, insbesondere, dass im Zusammenhang mit der einzelbetrieblichen Beratung keine direkte oder indirekte Werbe-, Verkaufs- oder Vermittlertätigkeit für Waren oder unternehmensbezogene Dienstleistungen vorgenommen und keine Rechtsberatung durchgeführt wird. Eine konkrete Produktwerbung ist ausdrücklich untersagt.

4.6 Die Beratungsfachkraft stellt sicher und versichert, dass sie parteipolitisch, weltanschaulich und konfessionell unabhängig agiert. Die Beratungskraft wird dazu angehalten, Diskriminierungen aus ethnischen Gründen, Gründen der Religion oder Weltanschauung, aufgrund einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität sowie rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entgegenzuwirken.

## 5 Widerruf der Anerkennung

Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn

- die Anerkennungsvoraussetzungen entfallen oder
- gegen die Verpflichtungen verstoßen wird / wurde oder
- die Beratungsfachkraft nicht die notwendigen Qualifikationen oder
- die erforderliche Unabhängigkeit besitzt oder
- die Beratungsfachkraft sich als nicht zuverlässig erwiesen hat oder
- die Rahmenbedingungen sich grundlegend verändern.

## 6 Bekanntmachung

Die anerkannten Beratungsfachkräfte werden im Internet unter <https://service.brandenburg.de> veröffentlicht.

## 7 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 01.05.2024 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2027. Gleichzeitig wird mit der Inkraftsetzung der Erlass Berateranerkennung vom 24.01.2024 (Inkraftsetzung zum 01.01.2024) außer Kraft gesetzt.

Im Auftrag,

Irene Kirchner

Dieses Dokument wurde am 23.04.2024 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.